

SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9

"KÖRNER'S TWIETE"

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN PAPPELALLEE 9, 6, 10 UND 13 SOWIE REBHUHNWEG 2, 21 UND 40

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Füllschema der Nutzungsschablone

WA	
I	o
0,35	0,5
SD	30°-51°



- Füllschema der Nutzungsschablone
 - Art der baulichen Nutzung
 - Anzahl Vollgeschosse Offene Bauweise
 - Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ)
 - Satteldach Dachneigung
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

TEIL B: TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung, wird folgendes festgesetzt:

1. Sichtdreiecke

Die im BP 9 getroffene Ergänzung zu Ziffer 2 „Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksfläche an der Pappelallee ist die Anlegung von Grundstückszufahrten unzulässig“ entfällt.

2. Sonstige Festsetzungen

Alle sonstigen Festsetzungen aus dem BP 9 gelten unverändert fort.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2012.
- Auf die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2012 wurde nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.05.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.2012 bis einschließlich 23.07.2012, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.06.2012 in der „Holsteiner Allgemeinen“ ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Horst (Holst.), den 15. APR. 2013

7. Der katastermäßige Bestand am 6.11.12 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Elmshorn, den 8.4.13

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.09.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.09.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Horst (Holst.), den 15. APR. 2013

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Horst (Holst.), den 15. APR. 2013

11. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 24.04.13 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.04.13 in Kraft getreten.

Horst (Holst.), den 25. APR. 2013

Übersichtskarte



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S-H) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Horst für den Bereich zwischen den Grundstücken Pappelallee 9, 6, 10 und 13 sowie Rebhuhnweg 2, 21, und 40, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN PAPPELALLEE 9, 6, 10 UND 13 SOWIE REBHUHNWEG 2, 21 UND 40

BEARBEITUNGSPHASE: SATZUNG	PROJEKT-NR.: 012952.1	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY
MASSSTAB: 1:500	GEZEICHNET: SCHIBISCH	DATUM: 26.09.2012

AC PLANERGRUPPE
STADTPLANER | ARCHITEKTEN | LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Itzehoe | Rostock | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de